WARUM DER VERBRAUCHERSCHUTZ NICHT STRENG GENUG SEIN KANN…

EU Kommission: "New Deal for Consumers"

Mittwoch, 16. Mai 2018

DLA PIPER

Agenda

1	Ausgangspunkt	2
2	Überblick Regelungen zum materiellen Recht	6
3	Überblick Regelung zur Rechtsdurchsetzung	10
4	Ausblick	15

1

Ausgangspunkt

Europäisches Netz des Verbraucherschutzes

Vielzahl an Richtlinien und Verordnungen, u.a.:

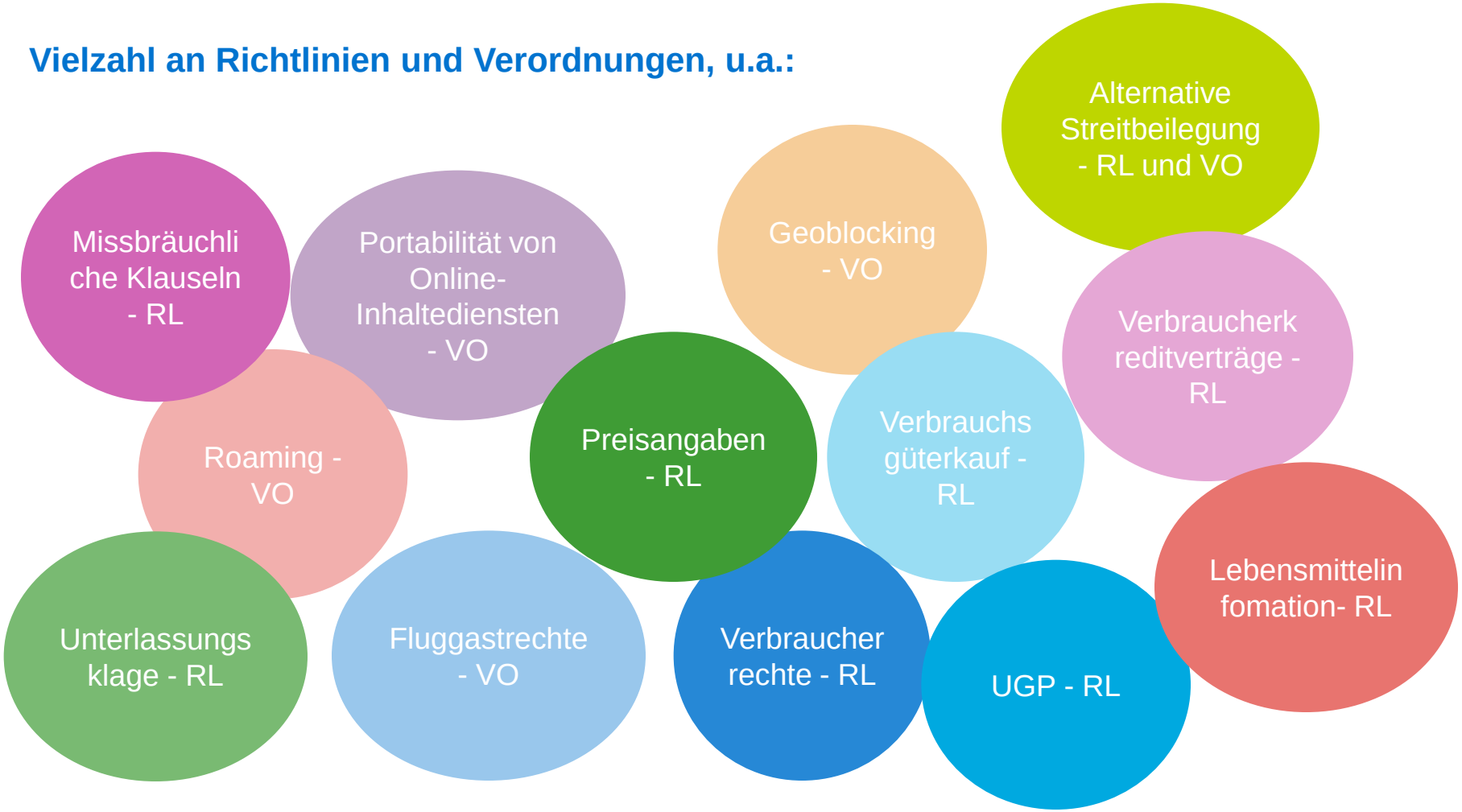

Evaluierungen, u.a. "Fitnesscheck"

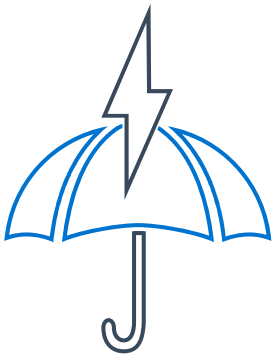

- Mehr **Transparenz** für Verbraucher auf Online-Marktplätzen
- Ausweitung des Verbraucherschutzes im Bereich **digitaler Dienstleistungen**
- **Entlastungen für Unternehmen**
- Wirksamere, verhältnismäßigere und abschreckendere **Sanktionen** bei weitverbreiteten grenzüberschreitenden Verstößen
- **Individuelle Rechtsbehelf** gegen unlautere Geschäftspraktiken
- **Kollektiver Rechtschutz**

Kommissionsvorschlag vom 11. April 2018 2018/0090 (COD)

Änderungen in:

- UGP – RL 2005/29/EG
- Verbraucherrechte – RL 2011/83/EU
- Preisangaben – RL 98/6/EG
- Missbräuchliche Klauseln – RL 93/13/EWG

Ersatz von:

- ~~Unterlassungsklage – RL 2009/22/EG~~
- Verbandsklage – RL 2018/0089 (COD)

2

Überblick Regelungen zum materiellen Recht

Lauterkeitsrecht

Verbot "Produkt mit zweierlei Qualität"

Als irreführend Geschäftspraxis Vertrieb gilt

- "jegliche Art der Vermarktung eines Produkts als identisch mit demselben in mehreren anderen Mitgliedstaaten vermarkteten Produkt, obgleich sich diese Produkte in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden."

Präzisierung der Anforderungen an Verbot "versteckter Werbung"

Blacklist UGP Anhang Nr. 11

- Kennzeichnung "kostenpflichtiger Platzierung oder kostenpflichtiger Berücksichtigung" im Suchergebnis

E-Commerce - Informationspflichten

Online-Marktplätze

1. Hauptparameter für das Ranking im Suchergebnis
2. Ob es sich bei einem Drittanbieter um einen Unternehmer handelt oder nicht
3. Anwendbarkeit der Verbraucherschutzvorschriften
4. Welcher Unternehmer die Verbraucherrechte zu gewährleisten hat

- Erforderlichkeit Angabe Faxnummer gestrichen
- Anstelle: "sonstige Online Kommunikationsmittel"

E-Commerce - Widerrufsrecht

Ausschluss

- Wenn Ware nicht nur ausprobiert, sondern bereits verwendet

Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers

- Keine Rückzahlung, wenn Ware noch nicht zurückerhalten, es sei denn, der Unternehmer hat angeboten, die Waren selbst abzuholen

Widerrufsrecht für „kostenlose“ digitale Dienstleistungen

- Ein Merkmal digitaler Dienstleistungen: kontinuierliche Beteiligung des Unternehmers während der Vertragslaufzeit (Content-Plattformen, Cloud-Speicher, Webmail, soziale Medien und Cloud-Anwendungen)
- Verbraucher stellt personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, aber zahlt kein Geld
- ➢ Anpassungen mit Blick auf Vorschlag zu "Richtlinie über digitale Inhalte" (2015/0287 (COD))

3

Überblick Regelung zur Rechtsdurchsetzung

Individuelle Rechtsbehelfe und Sanktionen

Individuelle Rechtsbehelfe gegen unlautere Geschäftspraktiken

- Bisher Durchsetzung nur durch Mitbewerber und Interessengruppen
- Mindestvorgabe für vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe
  - Vertraglich: mind. einseitige Aufkündigung Vertrag
  - Außervertraglich: mind. Schadensersatz

Behördliche Sanktionen

- Nicht abschließende Liste Kriterien für die Bewertung der Schwere eines Verstoßes
- Bei Geldbußen
  - Berücksichtigung Jahresumsatz und jährlichen Nettogewinne sowie etwaige Geldbußen in anderen Mitgliedstaaten wegen derselben oder anderer Verstöße
  - Bei „Weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension“ - mind. 4 % der Jahresumsatzes in allen Mitgliedstaaten

"Verbandsklage auf europäische Art" - I

Erweiterung des Anwendungsbereichs

- Bisher Liste von 13 RL umfasst
- Neuer Vorschlag umfasst 59 RL und VO

Verbandsklagen durch qualifizierte Einrichtungen

- Ordnungsgemäße Errichtung, berechtigtes Interesse und kein Erwerbszweck
- Offenlegungspflicht Finanzierung; Verbot Einflussnahme Dritter
- Regelmäßige Prüfung durch Mitgliedstaaten; Prüfmöglichkeit des Gerichts oder Verwaltungsbehörde vor Entscheidung
- Finanzielle Unterstützung durch Mitgliedstaaten, z.B. durch Gewährung PKH

"Verbandsklage auf europäische Art" - II

Erweiterung des Verbandsklagerechts

Unterlassung

Abhilfemaßnahmen

Abhilfebeschluss

Feststellungbeschluss

- Bspw. Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen Preises

- Über die Haftung des Unternehmers, wenn
  - Bestimmung der individuellen Ansprüche zu komplex
  - keine "Bagatellsachen"

➢ Mitgliedstaaten können Mandat betroffener Verbraucher für Abhilfemaßnahmen verlangen

Vergleiche

- Vor und innerhalb eines Verfahrens
- Genehmigungsvorbehalt Gericht oder Verwaltungsbehörde
- Prüfung nach "Rechtmäßigkeit und Fairness des Vergleichs"

➢ Verbraucher soll Vergleich annehmen oder ablehnen können

"Verbandsklage auf europäische Art" - III

Auswirkung von rechtskräftigen Entscheidungen

- National: Verstoß für Folgeklagen unwiderlegbar nachgewiesen
- In einem anderen Mitgliedstaats: widerlegbare Vermutung
- Feststellungsbeschluss: national unwiderlegbar nachgewiesen
- Mitgliedstaaten sollen beschleunigte und vereinfachte Folgeverfahren sicherstellen

Unterrichtung über Verbandsklagen

- Individuelle Benachrichtigung über Entscheidung sowie Rechte betroffener Verbraucher durch und auf Kosten Unternehmer

Weitere Besonderheiten

- Auskunftsansprüche; Verjährungshemmung; grenzüberschreitende Kooperationen; Sanktionen

4 Ausblick

Was sagt die GroKo?

Musterfeststellungsklage kommt! Koalitionsvertrag, S. 124

- Beschränkung Klagebefugnis auf festgelegte qualifizierte Einrichtungen
- Vermeidung ausufernde Klageindustrie
- Einleitung des Verfahrens Mindestzahl von zehn individualisierten Betroffenen
- Durchführung des Verfahrens von 50 Anmelderinnen und Anmeldern zum Klageregister
- Frist von 2 Monaten

➢ Um drohende Verjährungen zum Jahresende 2018 zu verhindern, Inkrafttreten des Gesetzes **(spätestens) zum 1. November 2018**

Gang des Verfahrens

Kommissionsvorschlag

1. Lesung Parlament und Rat	2. Lesung Parlament	2. Lesung Rat	Ggf. Vermittlungs-ausschuss	Ggf. 3. Lesung Billigung gemeinsamer Entwurf
Keine Frist	**3 Monate**	**3 Monate**	**6 Wochen**	**6 Wochen**

Begleitende Maßnahmen

EU-weite Aufklärungskampagne	➢ Zum Thema Verbraucherrechte 2018
„Initiative Consumer Law Ready“	➢ Um für eine bessere Kenntnis des EU-Verbraucherrechts zu sorgen
Fortbildungsmaßnahmen	➢ Für Richter und Angehörige der Rechtsberufe im Rahmen der neuen Strategie für die europabezogene justizielle Aus- und Fortbildung 2019-2025
Selbstregulierungsinitiative	➢ Für verbindliche vorvertragliche Informationen als auch Allgemeine Geschäftsbedingungen
Leitfäden	➢ Pilotprojekt zur Schulung von kleinen und mittleren Unternehmen im digitalen Zeitalter
Datenbank zum Verbraucherrecht	➢ Rechtsprechung der EU und der Mitgliedstaaten; Zugang zu Verwaltungsentscheidungen über EU-Verbraucherrecht

Und noch kein Ende in Sicht...

Die Kommission prüft

Künstliche Intelligenz

Internet der Dinge

Mobile E-Commerce

Nachhaltiger Verbrauch

Kontakt

Prof. Dr. Stefan Engels
Partner

T +49 40 1 88 88 0
E stefan.engels@dlapiper.com

Amir Heydarinami
Referendar

T +49 40 1 88 88 0
E amir.heydarinami@dlapiper.com

DLA PIPER